

RS UVS Steiermark 1996/08/12 30.16-45/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.08.1996

Rechtssatz

Eine begründete Berufung nach § 63 Abs 3 AVG gegen die bescheidmäßige Zurückweisung des Einspruches wegen Verspätung liegt nicht vor, wenn sie zu den diesbezüglichen behördlichen Feststellungen nur bemerkt, daß der Einspruch wegen Terminüberschreitung zurückgewiesen wurde und ansonsten nur Argumente gegen die Annahme des Grunddeliktes (hier Übertretung des Stmk. ParkgebG) enthält.

Schlagworte

unbegründete Berufung verfahrensrechtlicher Bescheid Zurückweisung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at